
Antrag an Landrat (14. Januar 2025)

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **311.4**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 19 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)»¹⁾ vom 25. September 2019 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 19 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt durch die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen:

5. (geändert) die freie Wahl der Ausbildung zu gewährleisten;
6. (neu) das lebenslange Lernen zu fördern.

Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:

5. (geändert) bei Beginn der Ausbildung das 50. Altersjahr noch nicht erfüllt hat; und

³ Für die Ausrichtung von Darlehen gilt die Altersbeschränkung nicht.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ Auf der Sekundarstufe II wird je Ausbildungsgang höchstens ein Wechsel in eine andere Ausbildungsinstitution mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Die jährlichen Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

1. (geändert) 12'600 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
2. (geändert) 16'800 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;

⁵ Als Darlehen werden in der Regel je Jahr höchstens 11'000 Franken ausbezahlt. Je Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 65'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 311.4

⁴ Beim Besuch anerkannter Ausbildungen im Ausland sind höchstens die Kosten für den Besuch einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Kanton massgebend und falls eine solche nicht vorhanden ist, einer gleichwertigen Ausbildungsstätte in der Schweiz. Im Übrigen gelten die Höchstansätze.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann die Höhe der Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise den finanziellen Bedarf übersteigen. Die gesuchstellende Person hat die Gründe schriftlich darzulegen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zumutbare Fremdleistung umfasst das anrechenbare Einkommen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragenen Partnerschaft oder anderer zum Unterhalt verpflichteter Personen zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens zwischen 5 Prozent und 10 Prozent abzüglich der stipendienrechtlichen Abzüge.

Art. 19 Abs. 3

³ Kein Betrag wird gewährt für:

1. (geändert) Schul-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren;
2. (geändert) den Teil der auf ein Jahr berechneten Betriebskosten, der Fr. 16'000.– übersteigt;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär